

# Amtliche Bekanntmachung

---

2024

Ausgegeben Karlsruhe, den 19. Januar 2024

Nr. 2

## **I n h a l t**

**Seite**

**Erste Satzung zur Änderung der Hochschulgruppen-  
ordnung der Verfassten Studierendenschaft des  
Karlsruher Instituts für Technologie**

**20**

# **Erste Satzung zur Änderung der Hochschulgruppenordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

**Vom 17.01.2024**

Auf Grund des § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14.07.2009 (GBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15.11.2022 (GBl. S. 585), in Verbindung mit § 65a Absatz 1 Satz 1 und § 65b Absatz 6 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43), hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft am 05.12.2023 mit Genehmigung des Präsidiums vom 15.01.2024 folgende Satzung zur Änderung der Hochschulgruppenordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 23.02.2022 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 7 vom 28.02.2022) beschlossen:

## **Artikel 1**

Die Hochschulgruppenordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 23. Februar 2022 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 7 vom 28. Februar 2022), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Hochschulgruppenordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (Hochschulgruppenordnung)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Hochschulgruppe ist eine studentische Gruppe, die als solche beim Vorstand der Studierendenschaft registriert ist. Der Vorstand der Studierendenschaft bietet den registrierten Hochschulgruppen Förderungen an. Der Vorstand der Verfassten Studierendenschaft legt konkret den Umfang der Förderung fest, dabei sollen die Möglichkeiten, die der Hochschulgruppe bereits zur Verfügung stehen, mitbeachtet werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Der Zweck der Hochschulgruppe muss primär die Förderung

a) von Wissenschaft und Forschung,

b) der Kunst und Kultur,

c) der Religion,

d) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,

e) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe,

- f) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
- g) der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
- h) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- i) der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft oder
- j) der sportlichen Aktivitäten der Studierenden sein. Der Zweck der Hochschulgruppe muss mit den Aufgaben der Studierendenschaft nach § 65 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes zu vereinbaren sein.“

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss in allgemeiner, unmittelbarer, freier, und gleicher Wahl durch die ordentlichen Mitglieder der Hochschulgruppe gewählt werden.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „zur Registrierung“ durch die Wörter „zur Beurteilung“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Registrierung“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gruppen, die zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht registriert sind, können sich auf Antrag erstregistrieren lassen. Gruppen, die zum aktuellen Zeitpunkt bereits registriert sind, können sich auf Antrag erneut registrieren (Rückmeldung). Die Registrierung gilt in der Regel bis zum Ende des auf den Antrag folgenden Wintersemesters.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei Anträgen auf Rückmeldung die bis zum 31. Januar eingehen, gilt die Genehmigung der Registrierung als erteilt, wenn über den Antrag nicht bis zum Beginn des auf den Antrag folgenden Sommersemesters entschieden wurde.“

d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Beantragung der Erstregistrierung und Rückmeldung ist

1. der Name der Hochschulgruppe,
2. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse der Antragstellerin,
3. eine Liste der ordentlichen Mitglieder bestehend aus
  - a) dem Namen des jeweiligen Mitglieds und
  - b) der Angabe ob, das Mitglied am KIT immatrikuliert ist, beziehungsweise ob das Mitglied an einer Karlsruher Hochschule oder einer Partnerhochschule

des KIT immatrikuliert ist,

4. eine vorläufige Planung der Aktivitäten der Hochschulgruppe,
5. für das letzte Geschäftsjahr, im Zweifel das Kalenderjahr, vor Antragsstellung ein Jahresbericht und eine Gewinn- und Verlustrechnung,
6. das aktuelle Umlaufvermögen der Hochschulgruppe und
7. der Hochschulgruppe zur Verfügung stehende Räumlichkeiten, in einer vom Vorstand der Verfassten Studierendenschaft festgelegten Form, einzureichen.“

e) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für die Erstregistrierung ist zusätzlich zu Absatz 2

1. die Satzung inklusive Anhänge und
2. die Liste der Vorstände mit Namen und Anschrift,

in einer vom Vorstand der Verfassten Studierendenschaft festgelegten Form, einzureichen.“

f) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Für Hochschulgruppen, deren Umsatz im vergangenen Geschäftsjahr, im Zweifel das Kalenderjahr, 2000 Euro nicht überstiegen hat und im kommenden Geschäftsjahr, im Zweifel das Kalenderjahr, 2500 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird (Vereinfachte Hochschulgruppen), ist die Abgabe eines Jahresberichts und einer Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Absatz 2 Nummer 5 nicht erforderlich. Außerdem ist bei der Mitgliederliste gemäß Absatz 2 Nummer 3 die Angabe der Namen der Mitglieder nicht erforderlich.“

g) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Änderungen der Satzung oder des Vorstandes einer Hochschulgruppe sind dem Vorstand der Verfassten Studierendenschaft unverzüglich anzuzeigen. Dabei sind dieselben Unterlagen einzureichen die für Satzung beziehungsweise Vorstand bei Erstregistrierung erforderlich wären.“

4. § 4 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „registrierten“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Einer Hochschulgruppe die den Anforderungen des § 1 Absatz 2 nicht entspricht, ist darüber zu informieren und eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Verstreicht die Frist nach Satz 1, ohne dass den beanstandeten Punkten abgeholfen wurde, ist die Registrierung als Hochschulgruppe zu widerrufen.“

6. Folgender § 9 wird angefügt:

### **„§ 9 Übergangsvorschriften**

Die Voraussetzungen an Hochschulgruppen, die bereits vor dem 20.01.2024 registriert waren, richten sich bis zu ihrer Rückmeldung nach den bis zum Inkrafttreten der ersten Satzung zur Änderung der Hochschulgruppenordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts

für Technologie (KIT) vom 17.01.2024 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 2 vom 19.01.2024) geltenden Vorschriften.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Januar 2024

*gez. Prof. Dr. Oliver Kraft*

*(In Vertretung des Präsidenten des KIT)*